

**Sicherheit und Ordnung**

**Ergänzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung  
am 28.09.2010**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>TOP 11</b>	<b>Straßenreinigungs- und Gebührensatzung hier: Antrag der Ratsmitglieder Erika Lob und Harald Orbach vom 30.08.2010</b>
---------------	--

**Sachverhalt:**

Beigefügtes Bürgerschreiben vom 17.09.2010 (**Anlage I**) wird zur Information vorgelegt.

Es wird zutreffend vorgetragen, dass in der Anlage I der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die „Horpestraße“ und die Straße „Am Schlagbaum“ irrtümlich nur unter der Ortslage Eichholz aufgeführt ist.

Zur Klarstellung wird nunmehr das Straßenverzeichnis dahingehend richtig gestellt, dass die zuvor genannten Straßen nunmehr unter der eigenständigen Ortslage „Horpe“ aufgeführt werden. Der Umfang der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht hinsichtlich des Rad- und Gehweges entspricht der bisherigen Regelung, allerdings wurde die bisher im Straßenverzeichnis verankerte Reinigungspflicht hinsichtlich der Fahrbahn aufgehoben, weil die Horpestraße in Eichholz und in Horpe als Durchgangsstraße einzustufen ist.

Die von der Gemeinde zu reinigenden Gehwegflächen sind aus **Anlage II** ersichtlich. Die an die grün markierten Gehwegflächen unmittelbar angrenzenden Grundstücksteile stehen im Eigentum der Gemeinde.

Im Zuge der Korrektur des Straßenverzeichnisses wurden gleichzeitig neue, aber im Straßenverzeichnis noch nicht gelistete Straßen mit aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die in der **Anlage III** im Einzelnen aufgeführten Straßen.

Aufgrund der o.g. Korrekturen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses unterbreitet die Verwaltung folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar wird entsprechend der Anlage III dieser Sitzungsvorlage korrigiert und um die dort genannten Straßen erweitert.

Dem Antrag der Ratsmitglieder Erika Lob und Harald Orbach vom 30.08.2010 wird nicht entsprochen.

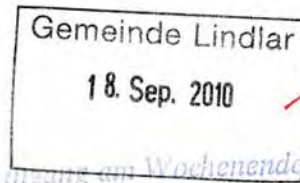
gez.

---

Herbert Schibelka  
Fachleiter

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister



Anlage I

Gemeinde Lindlar  
Herrn Bürgermeister Dr. Tebroke  
Rathaus Borromäusstr.  
51789 Lindlar

Winterdienstregelung im Ortsteil Horpe

17. September 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,

der vergangene Winter war für uns in Horpe in verschiedener Hinsicht besonders:

- a) war er gemessen an den letzten Wintern und den Klimaerwärmungsprognosen relativ lang und streng und er brachte wieder richtig viel Schnee,
- b) hat die Gemeinde Lindlar mitten in diesen heftigen Schneefällen den Winterdienst in Horpe eingestellt, ohne dies vorher in irgendeiner Form angekündigt zu haben – jedenfalls stellt sich dies in unserer Wahrnehmung so dar – und
- c) kamen dann, als der Schnee so richtig verharscht den Bürgersteig unpassierbar aber auch unräumbar machte, Ihre Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit der Aufforderung, den Gehweg freizuräumen (ein von uns mit unterzeichnetes Schreiben dazu liegt Ihnen bereits vor).

Wenn wir uns mit diesem Schreiben zusätzlich an Sie wenden, dann mit dem Ziel der Klarstellung der grundsätzlichen Zuständigkeit für den Winterdienst und damit letztlich auch der Haftungsfrage, denn der nächste Winter kommt bestimmt.

Für uns stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Die Gemeinde stellt uns als Hauseigentümer den Winterdienst in Rechnung: In diesem Jahr für 32 lfd. Meter á 0,85 € = 27,20 €. Diese Winterdienstkosten wurden in den zurückliegenden Jahren immer bezahlt und somit war davon auszugehen, dass diese Kosten auch für die Bürgersteigreinigung galten bzw. gelten, denn in den letzten 46

Jahren wurde der Bürgersteig in Horpe immer vom Räumdienst schnee- und eisfrei gehalten (Ausnahme siehe oben).

2. Insofern besteht zumindest ein Gewohnheitsrecht, auch wenn die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde vom 12.08.2004 ggf. eine andere Aussage machen sollte, was sich uns aber nicht wirklich erschließt, denn:
  - Laut § 1 der Straßenreinigungssatzung ist die Gemeinde für die Straßenreinigung und auch für den Winterdienst zuständig, wenn sie die Zuständigkeit nicht gem. § 2 auf die Grundstückseigentümer übertragen hat.
  - Auf wen die Straßenreinigungspflicht übertragen worden ist, regelt das der Satzung beiliegende Straßenverzeichnis. In diesem Straßenverzeichnis kommt der Ortsteil Horpe nicht vor. Allenfalls die Horpestraße in Eichholz ist erwähnt. Entsprechend war es in der Vergangenheit auch immer so, dass die Schnee- und Eisbeseitigung durch die von der Gemeinde beauftragten Räumfahrzeuge auf dem gesamten Rad-Gehweg durch Horpe bis Eingangs Eichholz durchgeführt worden ist.
  - Satz 4 in § 6 der Satzung bestimmt, dass wenn „nur die Winterwartung von der Gemeinde ausgeführt“ wird, die Gebühr 0,85 € je lfd. Meter beträgt, exakt der Betrag, der uns als Jahresgebühr in Rechnung gestellt worden ist, auch für 2010. Folglich gehen wir und andere Bürger von Horpe nach wie vor davon aus, dass der Winterdienst auch gem. Satz 5 von der Gemeinde ausgeführt wird: *entsprechend der finanziellen, personellen und technischen Leistungsfähigkeit des gemeindlichen Bauhofes.*
3. In den vergangenen Jahren ist der Räum- und Streudienst nie von Bauhoffahrzeugen selber sondern immer von beauftragten Unternehmen durchgeführt worden. Über lange Jahre von unserem Nachbarn Werner Lob. In den letzten zwei Jahren unserer Kenntnis nach vom Lohnunternehmen Blumberg und/oder von Peters. So auch in diesem Winter bis Mitte Januar. Die Blumberg oder Peters Trecker haben brav und wie gewohnt geräumt. Als die Einstellung des Winterdienstes mitten in diesem Winter erfolgte, sind wir zunächst davon ausgegangen, dass die Räumkapazitäten wegen der Menge der Schneefälle nicht ausreichend wären und man die Fahrzeuge woanders zum Einsatz bringen müsste. Um so verwunderlicher war es, dass die Räumfahrzeuge, die bislang die Räumung des Rad-Gehweges von Eichholz Richtung Remshagen durchführten, nun auf der anderen Straßenseite in die gleiche Richtung fuhren, ohne auf dem Bürgersteig den Schieber anzusetzen und zu räumen. Somit muss der Grund für die Einstellung ein anderer gewesen sein, der sich uns aber nicht erschlossen hat.
4. Dann kam Ihr Ordnungsamt und das Rätsel war gelöst (siehe c) auf Seite 1). In Folge dieses Besuches haben wir die Satzung etc. aufmerksam gelesen mit dem o. a. Ergebnis.
5. Zwischenzeitlich hat ein Ortstermin mit Horper Bürgern, Ihrem Ordnungsamt und unserem CDU-Ratsvertreter Harald Orbach stattgefunden, an dem wir selber leider nicht teilnehmen konnten, von

dessen Verlauf und Ergebnis wir aber erfahren haben. Demnach gibt es folgenden Sachstand:

- a. Das Straßenverzeichnis wird von der Gemeinde so verstanden, dass die Horpestraße in Eichholz auch die in Horpe meint. Das ist Auslegungssache.
- b. Es handelt sich bei dem Bürgersteig nicht nur um einen Bürgersteig sondern um einen Rad-Geh-Weg zwischen Eichholz und Remshagen mit der Folge, dass die Räumbreite nicht 50 cm sondern 150 cm beträgt. Das ist eine Aufgabe, die für manchen Hausbesitzer nicht zu bewältigen sein dürfte.
- c. Die Räumung hat so zu erfolgen, dass der Rad-Gehweg zwischen 7:00 und 20:00 entsprechend der Schneefallmenge freigeräumt sein muss. Das ist unrealistisch, denn die Räumfahrzeuge des Straßendienstes werden alsbald die geräumte Fläche wieder zuschieben, denn der Rad-Gehweg grenzt unmittelbar ohne einen Zwischengrünstreifen an die Straße an.
- d. Die Räumpflicht besteht für alle Besitzer von Grundstücken mit Wohnbebauung **und** einem Zugang zur Straße. Für die Grundstücke mit landwirtschaftlicher Bebauung und Nutzung besteht keine Räumpflicht. Dort ist sie von der Gemeinde durchzuführen. Aus dieser Regel ergibt sich eine absurde Situation: Bei einem Kilometer des durch Horpe führenden und zu räumenden Rad-Gehweges sind 6 Teilabschnitte von den Anliegern zu räumen und 7 von der Gemeinde.
- e. Dabei ist es doch wohl so,
  - dass die Landwirte die einzigen sind, die am ehesten mit entsprechenden Gerätschaften für eine ordnungsgemäße Räumung in dieser Größenordnung ausgestattet sind und
  - sie zu den wenigen gehören, die nicht in einen entfernten Ort zu fahren haben, um ihre Brötchen zu verdienen.
  - Des Weiteren muss die Gemeinde Ihre Räumfahrzeuge dennoch nach Horpe schicken, um fein säuberlich bestimmte Teile des Rad-Gehweges, nämlich die des ansässigen Landwirtes und die, bei denen kein Zugang zur Straße besteht, zu räumen. Um die anderen verschneiten Teilstücke der Strecke müssen sie einen großen Bogen machen.

In Summe stellt sich die Frage nach Sinn und Unsinn dieser Vorschriften, die

- a) nicht eindeutig in ihrer Aussage sind, und die
- b) in Ihren Auswirkungen die Lebenswirklichkeit der Bürger nicht berücksichtigen.

Es stellt sich also die Frage nach einer pragmatischen Lösung im Spannungsfeld von Vorschriften und Bürgerinteressen bzw. Bürgermöglichkeiten.

Natürlich könnten wir alle selber schaufeln oder in Schneefräsen investieren und diese dann im Laufe des Tages mehrfach zu Einsatz bringen, jeder für sein Stück, wozu er dann ggf. mehrfach am Tag seinen Arbeitsplatz verlassen muss. Wie das allerdings gehen kann, ist uns nicht klar.

Wir könnten aber auch der Argumentation Ihres Ordnungsamtes folgen und alle zusammenlegen und einen Unternehmer beauftragen, den Job ordnungs- und vorschriftengemäß für uns zu erledigen.

Dann käme sich schlimmstenfalls der Beauftragte Ihres Bauhofes mit dem Beauftragten der Horper Bürger in die Quere.

Es könnte aber auch im nächsten Winter wieder die Regel gelten, die noch bis zur Mitte des letzten Winters gegolten hat, dass nämlich die Beauftragten des Bauhofes den Rad-Gehweg durch Horpe wieder in die zu räumende Strecke mit aufnehmen.

Wir bitten um Prüfung dieser Argumente und um die Verfügung einer sinnvollen und pragmatischen Lösung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

2 Unterschriften

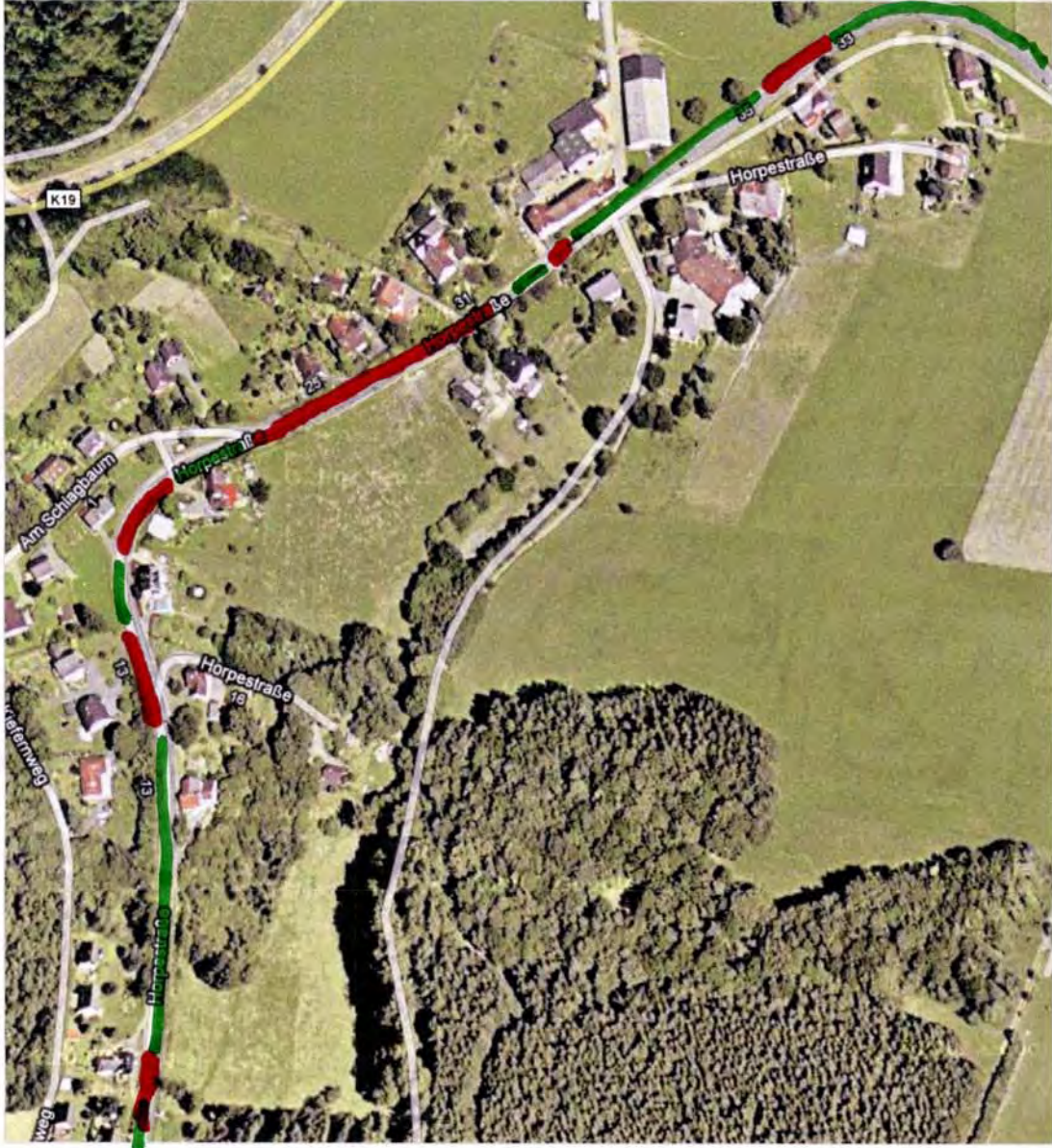
Als Anlieger der Horpestraße und von Winterdienstregelung Betroffene unterstützen wir dieses Schreiben:

Es folgt eine Liste mit 14 Unterschriften

Google maps  
Deutschland

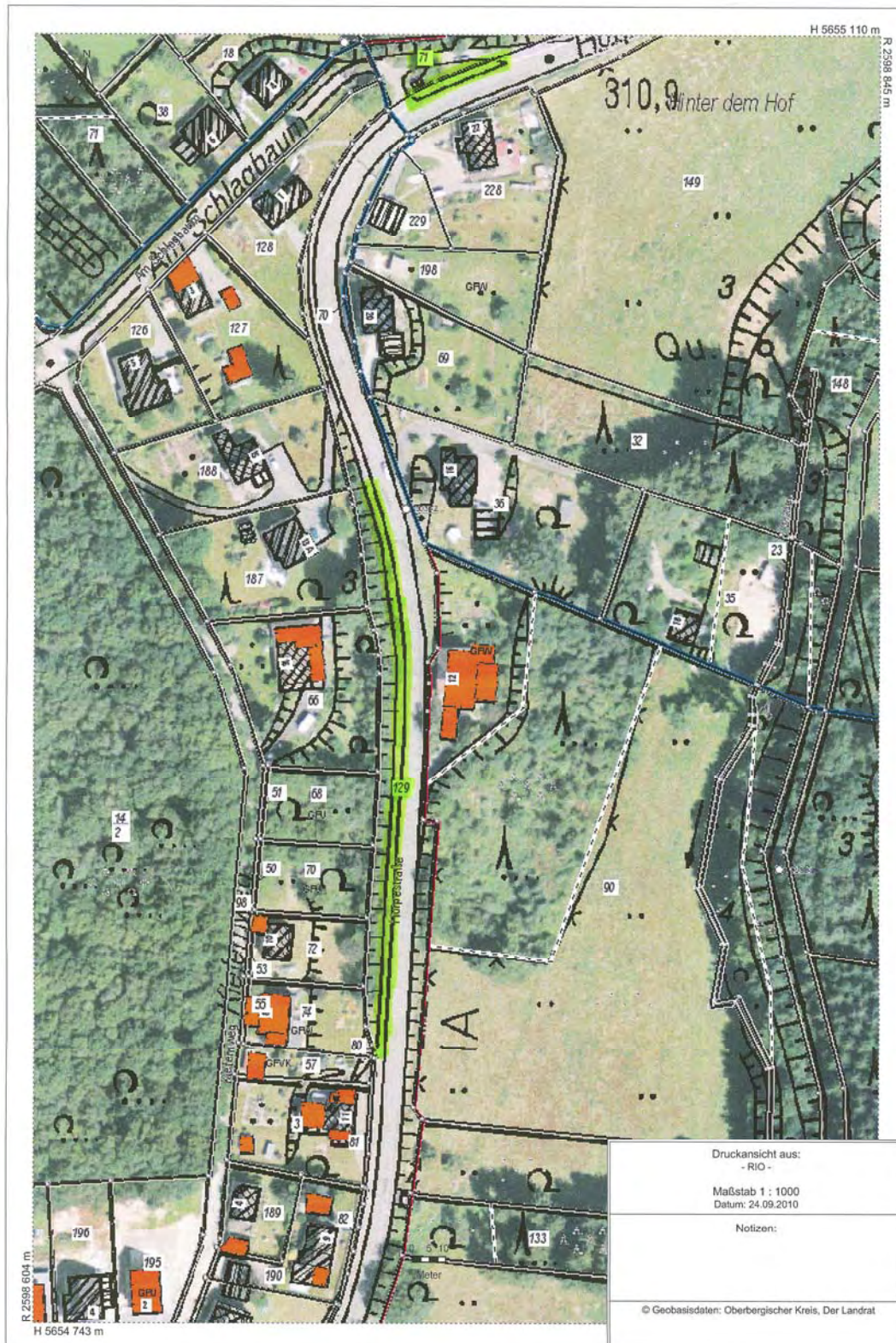
Wenn Sie alle auf dem Bildschirm sichtbaren Details anzeigen möchten, verwenden Sie den Link Drucken neben der Karte.

[Drucken](#) [Senden](#) [Link](#)



- Räumung Sennerde
- Räumung Anwohner

Reinigungspflicht Gemeinde Lindlar



**Anlage III**

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger						
Ortsteil	Strasse	1	2	3	Bemerkungen	Klassifizierung
Hohkeppel	Pastor-Schneider-Weg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Horpe	Am Schlagbaum	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Horpe	Horpestr.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durchgangsstraße nur Gehweg = zu 1:	Gemeinde
Scheel	Dominoweg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Scheel	Zur Zwergenhöhle	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde

zu 1: ganzjährige Reinigung der Gehwege, falls Gehweg vorhanden  
zu 2: ganzjährige Reinigung der Gehwege (falls vorhanden) sowie ganzjährige Fahrbahnreinigung ausser bei gemeindlichem Winterdienst  
zu 3: ganzjährige Reinigung von Fahrbahn und (falls vorhanden) ganzjährige Reinigung der Gehwege

**SEITE 1 VON 1**